

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Peter Eckardt, Doris Odendahl,
Dr. Konrad Elmer, Evelin Fischer (Gräfenhainichen), Stephan Hilsberg, Eckart
Kuhlwein, Horst Kubatschka, Adolf Ostertag, Günter Rixe, Bodo Seidenthal,
Siegfried Vergin, Gert Weisskirchen (Wiesloch), Hildegard Wester, Inge Wettig-
Danielmeier, Dr. Peter Struck, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD**

— Drucksache 12/1988 —

**Anforderung an die Prüfungen in den neugeordneten Berufen
der Metall- und Elektroindustrie**

Die zwischen dem 1. August 1987 und dem 1. August 1989 in Kraft getretene Neuordnung der Metall- und Elektroberufe definiert Qualifikationsanforderungen und Prüfungsanforderungen in der Berufsausbildung neu: Die Auszubildenden müssen so ausgebildet werden, daß sie in der Lage sind, Arbeiten selbständig zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren. Diese Qualifikation ist auch in den Prüfungen nachzuweisen.

Die Prüfungsdauer (bis zu 14 Stunden praktische Prüfungen sowie sechs Stunden schriftliche Prüfung) entspricht den Anforderungen der Berufsausbildung. Gestiegen ist allerdings der Zeitaufwand für die Vorbereitung und Durchführung von Arbeitsproben, die jetzt regelmäßig im praktischen Teil der Abschlußprüfung verlangt werden. Ihre Zahl schwankt je nach Ausbildungsberuf und Fachrichtung innerhalb der neugeordneten Berufe. So müssen Industriemechaniker und Industriemechanikerinnen der Fachrichtung Maschinen- und Systemtechnik eine, Automobilmechaniker und Automobilmechanikerinnen oder Industrieelektroniker und Industrieelektronikerinnen der Fachrichtung Produktionstechnik fünf Arbeitsproben erstellen.

Die meisten Kammern übernehmen die zentral durch die Prüfungsaufgaben- und Lehrmittelentwicklungsstelle (PAL) bei der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Neckar, Stuttgart, vorgegebenen Prüfungsfragen des schriftlichen Teils der Abschlußprüfungen und zu den Prüfungsstücken. Für die Erarbeitung von Fragen entsteht für die Prüfer daher kein Zeitaufwand.

Die Planung und die Vorbereitung der Arbeitsproben sowie deren Bewertung durch den Prüfungsausschuß sind dagegen arbeitsintensiv. Es war und ist daher notwendig, die Anzahl der Prüfungsausschußmitglieder stark zu erhöhen, weil nur kleine Prüfungsausschüsse (je ein Arbeitnehmer und eine Arbeitnehmerin, Arbeitgeber und Arbeitgeberin

und Lehrer und Lehrerin) sinnvoll Arbeitsproben bei den einzelnen Auszubildenden beobachten und bewerten können. Da Prüfer und Prüferinnen von den Betrieben bisher nicht in ausreichender Anzahl für die Abnahme der Prüfungen freigestellt werden, steigen die Belastungen für jeden Prüfer über die bisherigen Anforderungen erheblich hinaus.

Programmierte Antwort-Auswahl-Verfahren (Multiple-choice-Verfahren) stellen im Bereich der neugeordneten Berufe bisher die häufigste Form der schriftlichen Prüfungen dar. Sie bieten eine Reihe von Vorteilen, zum Beispiel bei der Prüfungsvorbereitung, sind aber unter folgenden Gesichtspunkten problematisch:

- Der Entwicklungs- und Testaufwand für Prüfungsaufgaben, die auf Verständnis, Interpretation, Problemlösung, Anwendung und andere intellektuelle Leistungen gerichtet sind, ist sehr hoch.
- Programmierte Aufgaben reduzieren die Anforderungen für die Auszubildenden auf passives Sprachverständnis und Aufgabenlösen. Von jeweils fünf vorgegebenen Antworten ist nur eine Antwort unter beigefügten unrichtigen Antworten (sogenannten Distraktoren) als richtig herauszufinden. (Im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gibt es in der Praxis auch Fragen, bei denen zwei Antworten als richtig anzukreuzen sind.) Dies hat zur Folge:
 - Die richtigen Lösungswege werden nicht honoriert.
 - Es müssen keine Begründungen für die gewählte Antwort gegeben werden.

Die alleinige oder überwiegende Verwendung programmierten Prüfungen entspricht deshalb nicht dem pädagogischen Ziel der neugeordneten Berufsausbildungen, handlungsorientierte Qualifikationen zu vermitteln und zu erfassen. Insbesondere wird die in der betrieblichen Praxis bestehende Notwendigkeit, selbständig Lösungswege zu finden und zu begründen, nicht gefordert.

Für die Weiterentwicklung der Prüfungen in den neugeordneten Berufen sind auch einige höchstrichterliche Urteile von Bedeutung:

- Das Bundesarbeitsgericht hat am 7. November 1991 (6 AZR 496/89) festgestellt, daß ein im öffentlichen Dienst beschäftigter Kraftfahrer als Mitglied des bei der Industrie- und Handelskammer eingerichteten Prüfungsausschusses ein öffentliches Ehrenamt ausübt. Nach dem Manteltarifvertrag für Arbeiter in den Ländern (§ 33 Abs. 1 MTL II) wird der Arbeiter unter Fortzahlung seines Lohnes zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten freigestellt. Vergleichbare Bestimmungen sind auch in anderen Tarifverträgen enthalten, auf die das Bundesarbeitsgerichtsurteil daher entsprechend anzuwenden ist (vgl. zum Beispiel § 52 Abs. 1 BAT).
- Das Bundesverfassungsgericht hat am 17. April 1991 (1 BvR 419/81, 213/83 sowie 1529/84 und 138/87) zu juristischen sowie medizinischen Abschlußprüfungen unter anderem festgestellt, daß berufsbezogene Prüfungsverfahren nach Artikel 12 Abs. 1 GG so gestaltet sein müssen, daß das Grundrecht der Berufsfreiheit wirkungsvoll geschützt wird, fachliche Meinungsverschiedenheiten zwischen Prüfern und Prüfling der gerichtlichen Kontrolle nicht generell entzogen sein können und daß eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung nicht als falsch bewertet werden darf. Verfahrensrechtliche Möglichkeiten zur vorbeugenden Fehlervermeidung müßten bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren mit dem Ziel genutzt werden, die Folgen fehlerhaft gestellter Aufgaben auszugleichen und auf diese Weise das Grundrecht der Berufsfreiheit wirksam zu schützen. Ob Antwort-Wahl-Verfahren zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen, ist gerichtlich kontrollierbar. Darüber hinaus obliegt den Gerichten eine Vertretbarkeitskontrolle der Lösungen nach Artikel 19 Abs. 4 GG.

Diese Urteile betrafen zum Teil ärztliche Prüfungen, die bundeseinheitlich durch das 1970 eingerichtete Institut für Medizinische und Pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) ausgerichtet werden. Aber auch bei der Gestaltung des Prüfungsverfahrens für die neugeordneten Metall- und Elektroberufe sind die Grundrechte zu beachten. Dabei ist zu prüfen, ob die Fragen verständlich, widerspruchsfrei und eindeutig sind. Vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösungen dürfen nicht als falsch bewertet werden. Den regionalen Prüfungsausschüssen ist unter Wahrung der einklagbaren Rechte des Prüflings die Möglichkeit zur Kontrolle von PAL-Prüfungsaufgaben einzuräumen, um den Erfordernissen dieser Verfassungsgerichtsurteile gerecht zu werden. Gleichzeitig sind Qualitätsstandards für zentral entwickelte Prüfungsaufgaben festzulegen, Verfahren für deren Einhaltung und Kontrolle auf zentraler Ebene einzuführen und die Mitglieder von Aufgabenerstellungsausschüssen den Anforderungen entsprechend zu qualifizieren.

Im August 1990 ist das Berufsbildungsgesetz – mit einigen Übergangsregelungen – in den neuen Ländern in Kraft getreten. Ausbildungsverträge dürfen danach nur noch für anerkannte Ausbildungsberufe nach

dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung abgeschlossen werden. Die Ausbilder und Ausbilderinnen sowie Prüfungsausschußmitglieder müssen schnell auf die Anforderungen der neugeordneten Berufe vorbereitet werden.

Vorbemerkung

Mit den Verordnungen für die neugeordneten Berufe der Metall- und Elektroindustrie wurden für die Neuordnung von Ausbildungsordnungen neue Wege beschritten, indem der Versuch gemacht wurde, die Facharbeiterqualifikationen umfassender zu definieren. Ziel der in den neuen Verordnungen beschriebenen Ausbildung ist die selbständig handelnde Fachkraft, die in der Lage ist, in eigenständiger Verantwortung ihre Arbeit zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren (vgl. auch Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP – Drucksache 11/6353, Frage 7). Die neuen Qualitätsanforderungen haben sich für die Neuordnung von Ausbildungsordnungen als wegweisend erwiesen.

Diese neuen Qualifikationen spiegeln sich auch in den Prüfungsanforderungen wider. Die in den Prüfungen verstärkt vorgesehnen Arbeitsproben sollen diese späteren Berufsanforderungen besser abbilden.

Durch die neuen Prüfungsanforderungen entsteht zunächst ein höherer Aufwand sowohl für die Erstellung von Prüfungsaufgaben und für Prüfungsschulungen als auch ein größerer Planungs- und Organisationsaufwand für die Prüfungsdurchführung, was zumindest in den ersten Jahren zu einer erheblichen Mehrbelastung der zuständigen Stellen und der Prüfer führen wird. Auf mittlere Sicht wird der Aufwand allerdings zurückgehen und sich – allerdings auf einem höheren Niveau – normalisieren.

Die Bundesregierung unterstützt die Arbeit der zuständigen Stellen im Hinblick auf die erhöhten Prüfungsanforderungen mit einer Vielzahl von Projekten und Maßnahmen und beabsichtigt, dies auch in der nächsten Zeit weiterzuführen.

Sie weist jedoch darauf hin, daß die Verantwortung für die Durchführung der Prüfungen in der beruflichen Bildung bei den zuständigen Stellen, überwiegend den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern, liegt und daß deshalb die unmittelbaren Einflußmöglichkeiten des Bundes beschränkt sind (vgl. auch Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD – Drucksache 11/2614).

Dies vorausgeschickt beantworte ich die Fragen wie folgt:

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Ausbilder – wie ehrenamtliche Richter – von den Betrieben und sonstigen Einrichtungen und Behörden freizustellen sind, insbesondere unter Berücksichtigung des Bundesarbeitsgerichtsurteils vom 7. November 1991?

Eine Bewertung des in der Frage 1 und im Einleitungstext erwähnten Urteils des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 7. November 1991 zur Freistellung eines Arbeitnehmers für seine Tätig-

keit im Prüfungsausschuß ist derzeit nicht möglich, da diese Entscheidung noch nicht veröffentlicht ist. Nach Auskunft des BAG vom 28. Januar 1992 befindet sich das Urteil zur Zeit im Zustellungsverfahren an die beteiligten Prozeßparteien.

Die Frage der Freistellung eines Arbeitnehmers für die ehrenamtliche Tätigkeit im Prüfungsausschuß einer zuständigen Stelle ist im Berufsbildungsgesetz (BBiG) nicht ausdrücklich geregelt. Eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Freistellung eines Ausbilders kann sich unmittelbar aus Betriebsvereinbarungen, Tarifverträgen oder auch Vereinbarungen im Einzelarbeitsvertrag ergeben.

Ob sich darüber hinaus eine Freistellungspflicht aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergibt, ist umstritten. Für den Bereich der Berufsbildung wird – im wesentlichen gestützt auf traditionelle und langjährige Übung – allerdings die Ansicht vertreten, daß eine solche Freistellungspflicht für die Mitwirkung in Prüfungsausschüssen besteht.

Soweit bekannt, dürfte es nach wie vor überwiegende Praxis sein, daß die Arbeitnehmermitglieder der Prüfungsausschüsse von ihren Arbeitgebern unter Lohnfortzahlung freigestellt werden. Das Berufsbildungsgesetz sichert die Prüfungsausschußmitglieder finanziell subsidiär ab. Sofern ein Arbeitgeber den Lohn nicht fortzahlt, ist die zuständige Stelle nach § 37 Abs. 4 BBiG (§ 34 Abs. 7 HwO) verpflichtet, dem Prüfer eine angemessene Entschädigung zu zahlen, die den Lohnausfall deckt. Ein finanzieller Schaden kann einem Prüfungsausschußmitglied daher nicht entstehen.

Ein über die bestehende Regelung hinausgehender Regelungsbedarf wird nicht gesehen.

2. Welche Maßnahmen werden durchgeführt bzw. sind geplant, um Prüfungsausschußmitglieder auf die veränderten Anforderungen (Erarbeitung von Arbeitsproben, Planungsphasen in Prüfungsstücken) qualitativ vorzubereiten?

Die Durchführung der Prüfungen – und somit auch die Auswahl geeigneter Prüfer – ist Aufgabe der zuständigen Stelle.

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft (BMBW) unterstützte die Fortbildung der Prüfer 1990 mit 0,7 Mio. DM, 1991 mit 3,3 Mio. DM. Für 1992 sind 4,5 Mio. DM vorgesehen. Diese Mittel werden im wesentlichen den Selbstverwaltungen der Wirtschaft und den Gewerkschaften zur Verfügung gestellt und sind nicht auf industrielle Metall- und Elektroberufe begrenzt.

Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) hat in Zusammenarbeit mit Ausbildern und Prüfern ein Verfahren entwickelt, mit dem die fachlichen Prüfungsanforderungen im einzelnen ermittelt und dargestellt werden können („Lernzielkataloge“). Es hat diese Lernzielkataloge am Beispiel der industriellen Metallberufe aufgearbeitet und veröffentlicht. Damit wird Ausbildern und Prüfern ein Instrument in die Hand gegeben, um vor allem bei praktischen Prüfungen die veränderten Prüfungsanforderungen zu berücksichtigen.

Die Berücksichtigung der veränderten Anforderungen bei Prüfungen war auch Thema von Weiterbildungsveranstaltungen mit Mitgliedern von Prüfungsausschüssen, Ausbildern und Berufsschullehrern unter Beteiligung des Bundesinstitutes.

In einem Modellversuch in der außerschulischen Berufsbildung, der sich in Vorbereitung befindet, sollen – verbunden mit der Weiterentwicklung der Prüfungen im CNC-Bereich – Qualifizierungsmaßnahmen für Prüfungsausschußmitglieder durchgeführt werden.

Im BiBB ist weiterhin geplant, die Voraussetzungen und Vorgehensweisen zu beschreiben und Beispiele zur Verfügung zu stellen, wie anspruchsvolle Qualifikationen bei Prüfungen erfaßt werden können. Dies soll auf dem Hintergrund internationaler Erfahrungen erfolgen.

Der BMBW fordert außerdem seit langem durch Modellversuche die Qualifizierung der betrieblichen Ausbilder (erstmals ab 1973 mit dem Fernsehkurs „Ausbildung der Ausbilder“) und damit auch ihre Fähigkeit zur Wahrnehmung ihrer Rolle in Prüfungsausschüssen.

3. Hält die Bundesregierung es für sinnvoll, daß das Bundesinstitut für Berufsbildung für neugeordnete Ausbildungsberufe Modellprüfungen entwickelt, und was hat sie bisher unternommen, um diese Entwicklung sowie die Kooperation der dabei zu beteiligenden Institutionen zu fördern und die Ergebnisse in die Prüfungspraxis einzuführen?

Bereits in dem vom Deutschen Bundestag am 1. Oktober 1981 beschlossenen Entwurf eines Berufsbildungsförderungsgesetzes (BerBiFG) war vorgesehen, dem BiBB die Aufgabe, „zur Entwicklung von Prüfungsaufgaben beizutragen“, gesetzlich zuzuweisen. Diese Regelung ist jedoch seinerzeit auf Empfehlung des Vermittlungsausschusses wieder aus dem Gesetzentwurf gestrichen worden. Aus Sicht der Bundesregierung sprechen gegen die Übertragung dieser Aufgabe auf das BiBB folgende Gründe:

- Die mit der ausdrücklichen Beauftragung verbundene Zentralisierung der Aufgabenerstellung beim BiBB würde einen Eingriff in die Zuständigkeiten der Kammern bedeuten, denen nach dem Berufsbildungsgesetz eine umfassende Kompetenz für die Regelung und Durchführung der Abschlußprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen zugewiesen ist (vgl. §§ 34 ff. BBiG). Im Hinblick auf diese gesetzliche Aufgabenzuweisung haben die zuständigen Stellen zur Erstellung der Prüfungsaufgaben mit hohem Aufwand zahlreiche Gremien mit sachverständigen Personen aus der Ausbildungspraxis eingerichtet. Eine Verlagerung der Zuständigkeit würde diese funktionsfähigen Strukturen gefährden.
- Das BiBB wäre mit einem umfassenden gesetzlichen Auftrag überfordert, da es weder den regionalen und sektoralen Besonderheiten hinreichend Rechnung tragen könnte, noch über eine ausreichende Personal- und Finanzausstattung verfügt. Es könnte auch nicht in dem Maße wie die örtlichen Prüfungsaus-

schüsse auf den Sachverstand aus der Ausbildungspraxis zurückgreifen. Es würden außerdem erhebliche Kosten für das Bundesinstitut entstehen.

- Das BiBB kann im Rahmen seines Forschungsauftrages (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 4 BerBiFG) auch nach geltender Rechtslage Projekte und Modellversuche auf dem Gebiet des Prüfungswesens durchführen. Dies geschieht bereits jetzt, indem das BiBB – in sinnvoller Abgrenzung von den Funktionen der zuständigen Stellen und Prüfungsausschüsse – Forschungs- und Entwicklungsarbeiten z. B. in bezug auf die Prüfungen in neugeordneten Ausbildungsberufen durchführt (vgl. auch Antwort auf Frage 2). Diese Arbeiten dienen aber der Vorbereitung und Unterstützung für die Aufgabenerstellung durch die entsprechenden Gremien.

Bisher wurde zur Förderung dieser Entwicklungen ein Modellversuch am Beispiel der Aufgabenerstellung für Prüfungen in der Druckindustrie durchgeführt, der auch die Kooperation der dabei beteiligten Institutionen und die Umsetzung der Ergebnisse in die Prüfungspraxis umfaßt.

Die gegen eine gesetzliche Beauftragung des Instituts mit der Entwicklung von Prüfungsaufgaben sprechenden Gründe haben nach der Auffassung der Bundesregierung nach wie vor Gültigkeit. Daher ist auch im Rahmen der aus Anlaß des Beitritts der neuen Länder anstehenden Novellierung des BerBiFG eine entsprechende Gesetzesänderung nicht beabsichtigt.

4. Hält es die Bundesregierung für notwendig, die Erstellung von Prüfungsaufgaben zu demokratisieren, indem wie in der Druckindustrie auch in der Metall- und Elektroindustrie paritätisch aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern besetzte Einrichtungen in Selbstverwaltung Prüfungsaufgaben entwickeln, um so den Prüfungsaufwand in den Kammern zu reduzieren?

Die Sozialpartner sind schon nach derzeitiger Rechtslage an der Gestaltung und Durchführung der Prüfungen in der beruflichen Bildung maßgeblich beteiligt.

Der Berufsbildungsausschuß der Industrie- und Handelskammer beziehungsweise Handwerkskammer, der paritätisch mit Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und mit Lehrern (diese mit beratender Stimme) besetzt ist, beschließt über die Prüfungsordnung; diese regelt das Prüfungsverfahren, auch in bezug auf die Aufgabenerstellung (vgl. Antwort auf Frage 5). Der Hauptausschuß des BiBB, der paritätisch aus Vertretern der Sozialpartner, der Länder und des Bundes besteht, kann eine Musterprüfungsordnung beschließen. Die bisherige Musterprüfungsordnung wird zur Zeit gerade überarbeitet.

Die Abnahme der Prüfungen obliegt den paritätisch zusammengesetzten Prüfungsausschüssen. Zur „Abnahme“ kann – je nach Ausgestaltung der Prüfungsordnung – auch die Erstellung der Prüfungsaufgaben gehören (vgl. Antwort auf Frage 5).

Gemeinsame Einrichtungen der Tarif- oder Sozialpartner zur Erstellung von Prüfungsaufgaben wie in der Druckindustrie hält

die Bundesregierung – neben anderen Modellen wie z. B. die Prüfungsaufgaben- und Lehrmittelentwicklungsstelle (PAL) und die Aufgabenstelle für kaufmännische Abschluß- und Zwischenprüfungen (AkA) – für einen geeigneten Weg, um überregionale Prüfungsaufgaben sachgerecht zu entwickeln und den Aufwand der zuständigen Stellen zu reduzieren. Die Bundesregierung hält es aber nicht für sachgerecht, den Sozialpartnern für ihre Zusammenarbeit im Prüfungswesen Empfehlungen zu geben.

Zur generellen Einschätzung der Verwendung programmierter Prüfungsaufgaben in der beruflichen Bildung verweist die Bundesregierung auf ihre Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD (Drucksache 11/2614) sowie auf die Empfehlung des Hauptausschusses des BiBB für programmierte Prüfungen vom 14. Mai 1987; in dieser Empfehlung sind die Vorzüge, aber auch Probleme programmierter Prüfungen dargestellt und konkrete Anwendungshinweise gegeben.

5. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 17. April 1991 zu den programmierten Prüfungsaufgaben, insbesondere hinsichtlich des Rechts auf Einsicht und Korrektur dieser Aufgaben für die Prüfungsausschüsse, das zur Zeit von den Kammern verweigert wird?

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in dem zitierten Beschuß vom 17. April 1991 zu Prüfungen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (1 BvR 1529/84, 138/87) mit der Verpflichtung der zuständigen Prüfungsbehörden zur vorbeugenden Fehlerkontrolle und mit der Reichweite des gerichtlichen Rechtsschutzes gegen Prüfungsentscheidungen befaßt. Der Beschuß enthält aber keine Aussagen zur Aufgabenverteilung innerhalb von Prüfungsbehörden.

Deshalb ergeben sich für den Bereich des BBiG hieraus keine Auswirkungen auf die Aufgabenverteilung von Kammer, Verwaltung und Prüfungsausschüssen. Das BMBW hatte ursprünglich die Auffassung vertreten, zur „Abnahme“ der Prüfung, die nach § 36 BBiG den Prüfungsausschüssen obliegt, müsse auch die Aufgabenerstellung gerechnet werden. Zwischenzeitlich ist aber durch höchstrichterliche Rechtsprechung entschieden worden, daß das BBiG die Abgrenzung der Kompetenzen des Prüfungsausschusses der jeweiligen Prüfungsordnung überläßt (Beschuß des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13. März 1990 – 7 B 172, 176.89); diese Prüfungsordnung ist nach § 41 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 BBiG vom paritätisch zusammengesetzten Berufsbildungsausschuß zu beschließen. Insbesondere kann die Prüfungsordnung auch festlegen, daß der Prüfungsausschuß überregional erstellte Prüfungsaufgaben zu übernehmen hat, soweit diese von Gremien erstellt oder ausgewählt worden sind, die im Einvernehmen mit der beteiligten Stelle entsprechend § 37 Abs. 2 BBiG zusammengesetzt worden sind.

Diese in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegte Aufgabenabgrenzung zwischen Prüfungsausschuß und Kammerverwaltung

gilt naturgemäß auch bei der Anwendung der o. g. Maßstäbe des Bundesverfassungsgerichtes für die vorbeugende Fehlerkontrolle von programmierten Prüfungsaufgaben. Der Prüfungsausschuß ist – vorbehaltlich weitergehender Regelungen in der jeweiligen Prüfungsordnung – jedenfalls für die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Feststellung des Prüfungsergebnisses zuständig; deshalb obliegt es auch bei überregional erstellten Prüfungsaufgaben ihm, Prüfungsaufgaben, falls sie fehlerhaft formuliert sein sollten, von der Bewertung auszunehmen oder Antworten des Prüflings entgegen der „Musterlösung“ als zutreffend anzuerkennen.

6. Befürwortet die Bundesregierung die Praxis der Kammern, Prüfungstermine entgegen § 39 Abs. 1 Nr. 1 BBiG vor der vorgegebenen Zweimonatsfrist beginnen zu lassen, obwohl dadurch den Betrieben und den Auszubildenden wertvolle Ausbildungszeit entzogen wird?

Das BBiG bestimmt in § 39 Abs. 1 Nr. 1 nicht, wovon die Fragesteller offenbar ausgehen, daß die Prüfung erst zwei Monate vor Ablauf der vertraglichen Ausbildungszeit beginnen darf.

Die Literatur hat unter Prüfungstermin im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 BBiG richtigerweise den letzten Prüfungsteil verstanden. § 39 Abs. 1 Satz 1 wird demnach genügt, wenn die vertragliche Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem letzten Prüfungsteil endet (vgl. z. B. Wohlgemuth/Sarge, § 39 Anmerkung 7; Herkert, § 39 Anmerkung 11). Das BBiG regelt für diesen Fall im Interesse des Auszubildenden, daß das Ausbildungsverhältnis bereits mit dem Bestehen der Abschlußprüfung endet (vgl. § 14 Abs. 2 BBiG).

Unabhängig von dieser Rechtslage befürwortet die Bundesregierung eine Prüfungspraxis, bei der wenig tatsächliche Ausbildungszeit verlorengingeht, d. h. das Prüfungsverfahren sollte unter Berücksichtigung der organisatorischen Zwänge in möglichst kurzer Zeit durchgeführt werden.

7. Welche Maßnahmen zur Ausbilder- und Prüferqualifikation hat die Bundesregierung bisher ergriffen und sind geplant, um für die ersten Zwischen- und Abschlußprüfungen in den neuen Bundesländern auf der Grundlage der Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes/der Handwerksordnung und der Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne genügend qualifizierte Prüfer – Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Berufsschullehrer – zur Verfügung zu haben?

Im Rahmen des Programms des BMBW „zur Qualifizierung von Personal in der beruflichen Bildung in den neuen Ländern“ werden seit 1991 auch Maßnahmen gefördert, die die Schulung von Prüfern für Ausbildungsberufe der gewerblichen Wirtschaft (insbesondere für die neugeordneten Metall- und Elektroberufe) zum Ziel haben. Die Förderung betrifft insbesondere Schulungsmaßnahmen

– des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks,

- des Deutschen Industrie- und Handelstages,
- der Stiftung Berufliche Bildung, Hamburg.

An diesen Maßnahmen sind alle zuständigen Stellen im Bereich des Handwerks und im Industrie- und Handelsbereich in den neuen Ländern beteiligt.

8. Welche Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen werden durchgeführt und sind geplant, um die hohen Ausbildungsstandards und die geringe Durchfallquote in den neugeordneten Berufen auch in den neuen Ländern sicherzustellen?

Zusätzlich zu den 11,1 Mrd. DM, die in den neuen Ländern über die Bundesanstalt für Arbeit für Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen im Jahr 1992 zur Verfügung stehen, fördert der BMBW den Erwerb von Ausbilderqualifikationen, soweit die Maßnahmen eine Verbesserung oder Stabilisierung der Infrastruktur bewirken. Hierfür stehen 1992 25 Mio. DM einschließlich der in Frage 7 genannten Maßnahmen zur Verfügung.

Daneben fördert der BMBW mit zahlreichen Projekten den ausbildungsbezogenen „Innovationstransfer“ in die neuen Länder, um rasch ein flächendeckendes Erreichen der Ausbildungsstandards in den alten Bundesländern zu unterstützen. Mit diesen Vorhaben werden z. B. die innovativen Ergebnisse aus Modellversuchen der Betriebe und beruflichen Schulen in den alten Bundesländern den entsprechenden Lernorten in den neuen Bundesländern zur Übernahme und Adaption an regionale Ausbildungsgegebenheiten angeboten.

Es laufen bereits zwölf Transferprojekte mit einer Gesamtbewilligungssumme von rd. 9 Mio. DM; ihr Gegenstand ist vor allem die Übertragung von didaktisch-methodischen Neuerungen mit hoher Bedeutung für die neuen Ausbildungsordnungen wie rechnergestützte Facharbeit, Mikrocomputertechnik, Neue Technologien sowie berufsbezogener Umweltschutz. Für eine beträchtliche Anzahl weiterer Transferprojekte liegen Anträge vor oder sind in Vorbereitung.

Der Innovationstransfer erfolgt zu einem großen Teil über Fortbildungsveranstaltungen für Ausbilder und Berufsschullehrer, die auch und gerade in ihrer Rolle als künftiges Prüfungspersonal in den neuen Ländern davon profitieren sollen.

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333